

Mittheilung des Senats

vom 18. September 1877.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Nachdem durch den Tod des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Zimmermann eine Vacanz unter den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts eingetreten war, haben die Senate der freien Hansestädte in Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung des Gerichts die Wiederbesetzung der erledigten Stelle beschlossen und ist hierauf auf Grund einer von dem Senat vorgenommenen Wahl, welchem in diesem Vacanzfalle dieselbe oblag, Herr Richter Ritter zum Rath bei dem Oberappellationsgericht ernannt. Der Erwählte wird in Folge dessen in nächster Zeit aus dem Richtercollegium ausscheiden. Die baldige Wiederbesetzung der dadurch im Richtercollegium zur Erledigung kommenden Stelle ist dringend wünschenswerth, da, wie aus einem von dem Richtercollegium dem Senat erstatteten Bericht sich ergibt, ohne dieselbe die den stadtbremischen Gerichten obliegenden Geschäfte nicht in gehöriger Weise werden erledigt werden können. Zusage des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 28. April / 3. Mai 1876 bedarf es zu diesem Behuf eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu der Wiederbesetzung der Vacanz im Richtercollegium ertheilen wolle.

2. Grundsteuerfreiheit einiger ländlicher Genossenschaften.

Nach § 2 des Steuergesetzes sind die den Dorfgemeinden gehörigen Gebäude, die zu öffentlichen Zwecken verwandt werden, von der Grundsteuer frei. Dagegen sind diejenigen Gebäude, die zu den Zwecken einer ländlichen Genossenschaft benutzt werden, der Grundsteuer unterworfen, sofern sie nicht durch besondern Beschluß des Senats und der Bürgerschaft davon befreit sind. Der Senat hält dafür, daß wesentlich dieselben Billigkeitsgründe, welche für die ersterwähnte gesetzliche Befreiung sprechen, sich auch zu Gunsten wenigstens solcher Genossenschaften anführen lassen, die ein über mehrere Landgemeinden sich erstreckendes Gebiet umfassen. Dahin gehören zur Zeit der Lesumbröcker und der Burger Abwässerungsverband. Der Senat beantragt deshalb, auf Grund des § 2 c des Gesetzes, die Steuern für das Jahr 1877 betreffend, die zu den Zwecken dieser beiden Verbände benutzten Gebäude nebst Grund für die Zukunft von der Grundsteuer zu befreien.

